

Tabak-Arbeiter

Nr. 1 / Bremen, den 3. Januar 1925

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.
— Monatslicher Bezugspreis 40 Goldmarken ohne Frachtgebühren. — Anzeigenpreis 50 Goldmarken für die viergespaltene Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme und der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: F. Dohms.
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Deichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt S. H. Schmollfeldt & Co. — sämtlich in Bremen

Verbandsvorstand, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20 I, Telefon: Amt Roland 6048. — Geld- und Einschreibebestellungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 20 I. — Postfachkonto 2349 beim Postfachamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandlungsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsvorsitzender: R. Deichmann, Bremen, An der Weide 20 I. — Verbandsausführender: C. Schorn, Hamburg, Befehlsbühel 57, Zimmer 4548.

Der proletarische Wille zur Macht.

Neben dem Willen zu leben und die Lebenshaltung zu verbessern, finden wir in jedem Einzelmenschen wie in jeder Menschengruppe den Willen zur Macht. Jeder normale Mensch verspürt den Trieb in sich, etwas zu sein, etwas zu gelten, etwas zu bedeuten, einen Einfluß auszuüben auf seine Mitmenschen. Dieser Machtwille, der in der Absicht, andere Menschen zu beherrschen und ihnen seinen Willen aufzuzwingen, am deutlichsten zum Ausdruck kommt, ist tief in der menschlichen Natur begründet. Man braucht nur die Kinder beim Spiel, in der Schule oder in der Gesellschaft zu beobachten, um den Drang, mehr zu gelten als die andern, deutlich wahrzunehmen. Es gibt Menschen, in denen der Wille zur Macht stark ausgeprägt ist, geborene Herrschernaturen, die sich das Ziel setzen, ihrer Umwelt den Stempel ihres Geistes aufzudrücken. Sie allein wollen bestimmen, was geschehen soll, darum empfinden sie jeden Widerspruch, jedes Anderswollen, als eine Beeinträchtigung ihrer Selbstherrlichkeit. Die Geschichte erzählt uns von solchen Autokraten: von Julius Caesar, der lieber in einem Alpenort der Erste, als in Rom der Zweite sein wollte, von Ludwig XIV., der sagte: „Der Staat bin ich!“, von Napoleon I., der die ganze Welt erobern und seinem Willen untertänig machen wollte. Auch in den modernen Kapitalsfürsten steckt dieser Herrscherville, der sie antreibt, ihre wirtschaftliche Macht zu vergrößern, um ihre Untergebenen zu willenlosen Sklaven zu degradieren. Der schrankenlose Heißhunger nach Besitz, der wie ein Dämon diese Leute vorwärtspeitscht, hat seine Quelle weniger in der Habgier, als in der Herrschsucht, die Kapitalanhäufung dient ihnen nur als Mittel zur Menschenbeherrschung.

Wie uns die Psychologie lehrt, gewährt jede Durchsetzung des Machtwillens das Gefühl innerer Befriedigung. Wer es fertig gebracht hat, durch Zwang oder Ueberredung andere Menschen so zu beeinflussen, daß sie sich seinem Willen unterordnen, steigt in seiner eigenen Achtung, ein Hochgefühl erfüllt seine Brust, das alle Bemühungen und Kämpfe, alle Opfer und Wunden vergessen läßt. Ein solcher Mensch gleicht einem Wanderer, der unter Mühsal und Qual einen steilen Bergesgipfel erklimmen hat und nun die weite Welt zu seinen Füßen liegen sieht. In dies Gefühl der Befriedigung über das erreichte Ziel mischt sich der Stolz, die andern zu überragen, ein Stolz, der unter Umständen zu einem Größenwahnsinn ausartet und zu einer bodenlosen Verachtung der Massenmenschen. Die Ueberzeugung, mehr zu sein und mehr zu gelten als die gewöhnlichen Durchschnittsmenschen, ruft in Menschen und Menschengruppen (z. B. in dem Adel und der Kriegerkaste) ein stark ausgeprägtes Selbstbewußtsein hervor, das sich als Ständesdünkel oder gar als Prokentum unangenehm bemerkbar macht. Wenn es obendrein noch auf Einbildung beruht und keine reale Grundlage hat, so wirkt es geradezu ekelhaft und aufreizend. Das Selbstbewußtsein ist berechtigt, wenn es aus dem Werte und der Bedeutung, aus überragenden Eigenschaften und Leistungen entspringt, wo dies nicht der Fall ist, muß es als Ueberhebung und Anmaßung zurückgewiesen werden. Im täglichen Leben und in der Geschichte beobachten wir ein fortwährendes Ausbäumen der sogenannten gewöhnlichen Menschen gegen den Dünkel jener Hohlhöpfe, die keine eigenen Verdienste aufzuweisen haben, sondern sich mit fremden Federn schmücken. Dieser Kampf gipfelt in der Absicht, die alten Ständesvorrechte zu beseitigen und einen neuen Adel zu schaffen, der auf eigener Tüchtigkeit und eigenen hochwertigen Leistungen beruht. In der Sozialanalyse der Tüchtigen, in der Demokratisierung unseres öffentlichen Lebens kommt diese Absicht zum Ausdruck.

Solange wir eine Menschheitsgeschichte haben, finden wir bevorrechtigte Schichten, die infolge ihrer wirtschaftlichen, recht-

lichen, geistigen und sozialen Uebermacht die Unterschichten unterdrücken, ausbeuteten, entrechteten, kurz in jeder Beziehung zurücksetzen. Zugleich beobachten wir aber auch den Willen der Unterschichten, das Joch materieller und geistiger Knechtschaft abzuschütteln. Weil dieser Wille auf den Gegenwärtigen der Oberschichten stieß, wurde ein Kampf unausbleiblich, der in der Vorstellung der Unterschichten die Form eines Rechtskampfes annahm. Die Unterschichten forderten ihr gutes Recht; sie wollten das haben was ihnen nun rechtswegen zuzukommen erhobenen einen Rechtsanspruch auf ein menschenwürdiges Dasein: auf eine gute, auskömmliche und gesicherte materielle Existenz, auf Wissen, Bildung, Kunst und Kultur, auf Ehre, Achtung und Menschenwürde, auf Gleichberechtigung und soziale Gleichwertung, auf Freiheit, Selbstbestimmung und Persönlichkeit. Da sie erkannten, daß jedes Recht eine entsprechende Macht zur Voraussetzung und zur Grundlage hat, erzeugte der Wille zum Recht den Willen zur Macht. Der Kampf ums Recht wurde zum Kampf um die Macht. Dies Ringen um die Macht in Staat, Gemeinde, Gesellschaft und Wirtschaft drückt der Menschheitsgeschichte den Stempel auf, je mehr Macht die Unterschichten den Oberschichten abgewannen, desto mehr näherten sie sich ihrem Ziele, der Rechtsgleichheit aller Volksgenossen. Gleichzeitig erzeugte dieser Machtzuwachs in ihnen aber auch eine Steigerung ihres Selbstbewußtseins, wobei die Illusion mitunter unterlief, daß sie die Träger und Vorkämpfer des allgemeinen menschlichen Rechtsgedankens seien, daß ihre Befreiung die Befreiung aller Unterdrückten und Entrechteten bedeute.

Ein Blick auf die Entwicklung des Bürgertums, des sogenannten dritten Standes, in den letzten zwei Jahrhunderten beweist dies deutlich. Als die Fürsten am Ausgange des Mittelalters infolge der Einführung von Feuerwaffen und der Errichtung stehender Heere, Bürgern und Bauern die alten Rechte und Freiheiten nahmen, wurde der dritte Stand ein Spielball in der Hand der Autokraten. Über seine Angehörigen empfanden diese Unterdrückung, Entrechtung und Zurücksetzung als ein ihnen angetanes Unrecht und sie waren bestrebt, sich die Gleichberechtigung zu erkämpfen. Sie arbeiteten sich langsam, mit zäher Ausdauer empor; sie machten sich das wirtschaftliche Leben dienstbar und gelangten zu größerem Wohlstand, sie beschäftigten sich mit den Wissenschaften aller Art, worin sie bald die beiden anderen Stände: Adel und hohe Geistlichkeit überflügelten. Die Folge davon war der Aufstieg des dritten Standes, sein Mitbestimmungsrecht in Staat und Gemeinde, seine gleichberechtigten Beteiligungen öffentlicher Angelegenheiten, seine Vorherrschaft im Wirtschaftsleben.

Nun ist der vierte Stand, das moderne Proletariat, auf der Bildfläche erschienen und fordert sein Recht. Es ist sich seines Wertes und seiner Bedeutung bewußt geworden und will nicht mehr das Aschenbrödel sein, das im Winkel hockt. Weil es mit seinen Bestrebungen überall auf den Widerstand der besitzenden Schichten stößt, muß es um sein Recht kämpfen. Auch hier, wie in jedem Kampfe ums Recht entscheidet die Macht, die den Ausschlag gibt, wer in dem Kampfe den Sieg davonträgt. Aus dieser Erkenntnis heraus entspringt der proletarische Machtwille, der überall zutage tritt, wo es sich um die Durchsetzung eines Rechts handelt. Das Proletariat will und muß zu einer Macht werden, mit der die Gegner rechnen müssen, es will auf allen Gebieten einen maßgebenden Einfluß gewinnen, es will sich eine Machtposition nach der anderen gewinnen. Hierbei kommt ihm der Umstand zugute, daß es sich in der übergroßen Mehrheit befindet, aber die große Zahl allein entscheidet nicht, wie uns Geschichte und Erfahrung lehrt. Es müssen noch andere Machtfaktoren hinzukommen, wenn das Proletariat siegen will.

Ein wichtiger Faktor ist die wirtschaftliche Macht, die heute leider noch sehr gering ist, weil die Uebermacht der Ober- und Mittelschichten im Wirtschaftsleben noch besteht wie ein Fels in der Brandung. Soll diese Uebermacht gebrochen werden, so

müssen Arbeiter, Angestellte und Beamte planmäßig und zielbewußt darauf hinarbeiten, wirtschaftlich mächtig zu werden. Mittel hierzu sind starke Gewerkschaften, die dem Unternehmertum Vorteile abringen, mächtige Genossenschaften, die die proletarische Kauf- und Kapitalkraft zu einer Massenkraft zusammenschließen, innerlich und äußerlich gefestigte Arbeiterparteien, die dem Kapitalismus die Spitze bieten. Ein zweiter Faktor ist die geistige Macht, die auf dem Wissen und der Bildung der Massen beruht. Die Massen müssen aufgeklärt werden, damit sie lernen, was für sie auf dem Spiele steht und welche Wege sie einzuschlagen haben, um zum Ziele zu gelangen. Mittel hierzu sind die Bildungsveranstaltungen in Vereinen und Versammlungen, die Arbeiterzeitungen und Zeitschriften, Flugblätter, Broschüren und Bücher bildenden Inhalts. Ein dritter Faktor ist die politische Macht, der Einfluß, den eine Klasse in Staat und Gemeinde besitzt. Von dieser Macht hängt es ab, wie die Lasten auf die Staatsbürger verteilt werden, wie sich das öffentliche Leben in sozialer und staatlicher Beziehung gestalten soll, wie die Bildungs- und Kulturbedürfnisse befriedigt werden sollen, wie sich der Staat zu anderen Staaten stellt usw. Darum gilt es für das Proletariat, Einfluß zu gewinnen auf die Gesetzgebung und Verwaltung, auf das gesamte Behalten der Staaten und Gemeinden. Wollte es sich hier ausfallen, so wäre das Bankrotterklärung und Selbstmord. Endlich viertens ist die organisatorische Macht ein wichtiger Faktor im Kampfe ums Recht. Darüber brauchen wir wohl kein Wort mehr zu verlieren, welche unbeschreibliche große Macht in der Organisation liegt. Die Einigkeit und Geschlossenheit des Proletariats gewährt die Aussicht auf den Sieg im Befreiungskampfe, Uneinigkeit und Zwietracht schwächen die Macht und lähmen die Kraft des Proletariats. Wer das nicht einseht, der ist mit Blindheit geschlagen.

Diesen vier Machtfaktoren gegenüber spielt die Gewalt nur eine verschwindend kleine Rolle. Auf dem Wege der Gewalt lassen sich wohl hier und da Erfolge erringen, die aber nur erhalten und ausgebaut werden können, wenn die entsprechende wirtschaftliche, geistige, politische und organisatorische Macht vorhanden ist. Sonst verpufft die Gewalt wie eine Explosion und richtet nur Unheil an. Wir haben im Verlaufe der Menschheitsgeschichte zahllose gewalttätige Explosionen gehabt, die aber nur dauernde Besserung brachten, falls die nötige Macht dahinter steckte. Daraus erklärt sich die unbestreitbare Tatsache, daß noch niemals eine Gewaltaktion der Unterschichten von dauerndem Erfolg begleitet gewesen ist. Alle diese Gewaltaktionen sind niedergeschlagen worden, weil die Macht der Unterdrückten größer war, als die der Unterdrückten. Weder die große Zahl, noch die starken Fäuste, weder die flammende Begeisterung, noch der Heldennut, noch die bewundernswürdige Opferfreudigkeit der Proletarier haben es vermocht, das Joch der Knechtschaft zu zerbrechen. Das sollte doch jenen Gewalttätigern zu denken geben, die längst überwundene und abgetane Kampfmethoden als funkelneue Heilmittel empfehlen. Je weiter das Proletariat vorwärtsschreitet auf dem Wege zur Macht, desto entschiedener lehnt es die Gewalttätigkeit ab, je größer seine Macht ist, desto weniger Gewalt braucht es anzuwenden. Erst wenn es zu einer Macht geworden ist, der kein Gegner mehr Widerstand zu leisten wagt, erst dann wird es den Feind an seine Fesseln knüpfen und von seinem Recht Besitz ergreifen. Das lehrt uns die Vergangenheit und die Gegenwart, auch die Zukunft wird uns dies lehren. Wer Wissen und Sinn hat für entwicklungsgeschichtliche Dinge, der muß diese Wahrheit bestätigen.

Franz Laufhütter.

Die Weltlage der Sozialpolitik.

Die Lage der Sozialpolitik hängt in erster Linie von dem Zustand der allgemeinen Politik ab. Deshalb fallen die Phasen der Sozialpolitik der Nachkriegszeit mit den Wandlungen der politischen Kräfte zusammen.

Die revolutionäre Welle beschleunigte in unerhörtem Maße das Tempo der sozialpolitischen Entwicklung. Trotz der Kriegererscheinungen, die die militärische Niederlage in den besiegten Staaten begleiteten, ging der sozialpolitische Fortschritt sturmisch vor sich. Die allgemeine Verbreitung der Arbeitslosenfürsorge milderte die Wirkung der Krise in der Revolutionen. Das Wahlstimmungsrecht der Arbeiter, der Betriebsratsgedanke, hat seine Formen der russischen Revolution entlehnt.

In den Siegerstaaten und bei den Verbündeten vermehrte man die revolutionäre Welle auf dem Gebiete der Sozialpolitik. In Deutschland zu Leipzig durch die Konvention der mili-

schastlichen Wiederherstellung wurde der Siegeslauf der Sozialpolitik nur gefördert. Die revolutionäre Schöpfung der Nachkriegszeit, der Betriebsrat, hat zwar die Grenzen der Westmächte nicht überschritten, aber der Achtstundentag wurde Gemeingut der europäischen Sozialpolitik.

In den andern Weltteilen ließen sich die Fernwirkungen der ost- und mitteleuropäischen Revolution ebenfalls spüren. Seit 1917 befindet sich die mexikanische Sozialpolitik im Stadium der revolutionären Umwälzung. Die Einführung des Achtstundentages in Argentinien Anfang 1923 gehört auch zu den Nachwirkungen der europäischen Revolutionen.

Und selbst in den Friedensverträgen, diesen Schöpfungen des militärischen Geistes, sind Züge wahrzunehmen, die auf einen revolutionären Ursprung hinweisen. Die internationale Arbeitsorganisation, die Schaffung einer organisatorischen Grundlage für die internationale Sozialpolitik sind revolutionäre Spuren im Werke der militaristischen Reaktion, das den zweiten reaktionären Abschnitt der Sozialpolitik der Nachkriegszeit eingeleitet hat.

Die Stärkung des Militarismus, die mit den imperialistischen Friedensverträgen Hand in Hand ging, rief in den Siegerstaaten eine reaktionäre Wendung hervor. Dieser Umschwung wurde durch die eingetretene Wirtschaftskrise nur noch verschärft. Die Wirtschaftskrise wirkt in unsern Zeitläuften hemmend auf die sozialpolitische Entwicklung. Nicht zu jeder Zeit hat sie eine ähnliche Wirkung ausgeübt. Heute glaubt man nicht daran, daß mit der Sozialpolitik ein Damm gegen die sozialistische Flut errichtet werden kann. Oft hat ehemals die politische Reaktion mit dem sozialpolitischen Fortschritt oder wenigstens mit dem fortschrittlichen Ausbau gewisser Zweige der Sozialpolitik geliebäugelt. Im Jahre 1896 hat man gegen das Koalitionsrecht, gegen den Arbeiterschutz gekämpft; aber die Sozialversicherung wollte man ausbauen. Jetzt ist die Reaktion gegen sämtliche Lebenserscheinungen der Sozialpolitik, und wo die Träger der Arbeiterbewegung, besonders die Gewerkschaften, durch die Krise geschwächt sind, führt sie einen Feldzug gegen alle Fronten der Sozialpolitik.

Der Angriff der Reaktion hatte aber nicht dort den größten Erfolg zu verzeichnen, wo die Krise am heftigsten wütete, sondern dort, wo die politische Organisation der Arbeiterschaft die geringste Kraft zu entfalten vermag. So unter den Siegerstaaten nicht in dem von der Krise am meisten bedrohten England, sondern in Frankreich und in Italien. In England hat man zwar die Arbeitsgemeinschaften, die Whitley-Ausschüsse aufgebaut, die Tätigkeit der Gewerbetreibenden eingeschränkt, gegen die Gilden eine feindliche Stellung eingenommen, ja sogar gegen die politische Arbeit der Gewerkschaften einen Gesetzeswurf vorbereitet, aber im großen und ganzen ist der gewaltige Bau der englischen Sozialpolitik fast unberührt geblieben. In Frankreich dagegen wurde die Gewerkschaftskommission durch ein Gerichtsurteil aufgelöst, der Achtstundentag an zwei Stellen durchbrochen und mit dem Protest gegen die Zuständigkeit der internationalen Arbeitsorganisation in den Fragen der landwirtschaftlichen Sozialpolitik ein Angriff gegen die internationale Sozialpolitik eingeleitet. Die Ergebnisse der italienischen Reaktion sind bedeutend, aber nicht so augenfällig, weil die revolutionären Errungenschaften der italienischen Arbeiterschaft wegen ihrer kommunistischen Einstellung meistens nicht gesetzlich verankert wurden.

Ähnlich ist der Sachverhalt in den besiegten Staaten. Die sozialpolitische Reaktion hat ihren Höhepunkt nicht in dem von der Krise am stärksten heimgesuchten Oesterreich und Deutschland, sondern im agrarischen Ungarn erreicht. Und die politisch gespaltene Arbeiterbewegung konnte in Deutschland gegen die reaktionären Tendenzen einen viel geringeren Widerstand leisten als in dem fast einheitlichen Oesterreich.

Die Motive und die Taktik der deutschen Reaktion, der es gelungen ist, den Achtstundentag zu umgehen und viele andere sozialpolitische Gesetze zu sabotieren, gewähren einen tiefen Einblick in den Mechanismus der sozialpolitischen Reaktion. Die eigentliche Zielscheibe der Offensive der deutschen Scharfmacher ist nicht die sozialpolitische Gesetzgebung, sondern die Macht der Gewerkschaften, ihr wirkliches Ziel die Wiederherstellung jenes Zustandes uneingeschränkter Herrschaft über kleinere Produzenten, Konsumenten und Arbeiter. Deshalb hat die deutsche sozialpolitische Reaktion einen feudalen Ausbruch und ist mit den monarchistischen Wiederherstellungsbestrebungen verknüpft. Hier industrielle Herzogtümer, dort militärische Monarchien!

Aber die Grenzen der sozialpolitischen Reaktion weisen auf die relative Stärke der Widerstandskraft der modernen Arbeiterbewegung. Selbst in den Ländern des Faschismus, in Ungarn, Spanien, Italien, konnte man die Gewerkschaften nicht vernichten, und ohne eine gesetzliche Regelung vermochte nicht nur die hochentwickelte englische, sondern sogar die ungarische Arbeiterschaft den Achtstundentag im großen und ganzen zu bewahren. Und der italienische Faschismus mußte, wenn auch in schwindelhafter Form, den Achtstundentag gesetzlich verankern.

Durch den Umschwung in der englischen und französischen Politik, die mit einer leichten wirtschaftlichen Entspannung parallel läuft, ist der dritte Abschnitt der Sozialpolitik der Nachkriegszeit gekennzeichnet. Durch diese politische Wendung wurde nicht nur der Angriff gegen Achtstundentag und Koalitionsrecht in den Siegerstaaten aufgehoben, sondern durch die Förderung der internationalen Sozialpolitik selbst die deutsche sozialpolitische Reaktion gehemmt und der Entwicklung der europäischen Sozialpolitik neue Horizonte eröffnet. Die sozialpolitische Entwicklung verfolgt, wie jede Entwicklung, einen Zickzackweg. Als man in Deutschland Betriebsräte schuf, richtete sich die französische Reaktion gegen die Sozialpolitik, und jetzt, wo die deutsche Reaktion auf allen Fronten gegen die Sozialpolitik kämpft, werden die Mindestforderungen der französischen Gewerkschaften in Frankreich zum Regierungsprogramm; in Deutschland spricht man von einem Abbau der Sozialversicherung, in Frankreich, in der Tschechoslowakei, in der Schweiz dringt der deutsche Gedanke der Arbeiterversicherung durch. In Deutschland denkt man an den Abbau des Reichswirtschaftsrates, in Frankreich an den Aufbau einer ähnlichen Institution; in Deutschland baut man die alte sozialpolitische Ideologie ab, in Frankreich und England wird diese Ideologie übernommen. Dieser neue Abschnitt der Sozialpolitik hat bisher mehr auf dem Gebiete der Defensiv als auf dem der Offensiv geleistet, hat mehr Mäße als sozialpolitische Fertigprodukte geschaffen, aber die Zeitspanne, in der sie wirken konnte, war ziemlich kurz; und wird ihr allgemeinpolitischer Unterbau von Dauer sein, dann werden ihre Ergebnisse und Fernwirkungen gewiß nicht ausbleiben.

Die Zukunft der Weltsozialpolitik hängt heute in großem Maße von jenen Mächten ab, die wirtschaftlich den Weltkrieg gewonnen haben, von den Vereinigten Staaten und von Japan. Es sind Anzeichen vorhanden, die in diesen Staaten auf eine günstige sozialpolitische Entwicklung weisen. Die politische Linksschwenkung der amerikanischen Arbeiterschaft, die in der Unterstützung La Follettes zum Ausdruck kam, geht mit einer gewerkschaftlichen Linksschwenkung parallel. Auf dem amerikanischen Gewerkschaftskongress, der Ende 1923 unweit der mexikanischen Grenze, in El Paso, abgehalten wurde, hat man die Einheitsfront des Weltproletariats, das Zusammenarbeiten mit Anstehen stark betont. Wenn die Entwicklung des amerikanischen Proletariats einen dem englischen ähnlichen Lauf nimmt, so wird das der Weltsozialpolitik einen mächtigen Impuls geben. Aus den letzten Kundgebungen der japanischen Gewerkschaften, die bisher in den Kinderschuhen steckten und die jetzt die Notwendigkeit einer rationalen, europäischen Gewerkschaftspolitik hervorheben, können wir folgern, daß die japanische Bewegung ihre Sturm- und Drangperiode überschritten hat, und daß auch die japanische Arbeiterschaft den europäischen Weg finden wird, den die japanischen Kapitalisten bereits gefunden haben.

In der sozialpolitischen Entwicklung der Zukunft wird neben den Vereinigten Staaten und Japan auch Indien eine wichtige Rolle spielen. Für den verhältnismäßig raschen Fortschritt der Weltsozialpolitik ist Indiens Entwicklung charakteristisch. Vor dem Kriege war der Achtstundentag in Oesterreich und in der Schweiz gesetzlich eingeführt; heute hat Indien den Achtstundentag und nähert sich schon dem Vorkriegsniveau der Sozialpolitik in Oesterreich und in der Schweiz.

Die große Bedeutung Indiens und anderer rückständiger Länder ist auch ein Beweis für die ungemeine Wichtigkeit der internationalen Sozialpolitik. In fortgeschrittenen Ländern kann eine Reaktion der Ertragsminderungen fortwährenden Perioden nicht so leicht wegschwemmen wie in rückständigen; deshalb kann in diesen die internationale Bindung so notwendig, deshalb kann in diesen die internationale Sozialpolitik als eine Art Versicherung gegen die politische Depression, als eine Bürgschaft für die Aufrechterhaltung der Ertragsminderungen günstiger Zeiten betrachtet werden.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarrenindustrie. Kündigung des Reichstarifvertrages.

Nach den Bestimmungen des jetzigen Reichstarifvertrages gilt derselbe bis zum 1. März 1925 und ist mit zweimonatiger Frist kündbar. Er muß also bis zum 1. Januar 1925 gekündigt werden, wenn er nicht ein Jahr weiterlaufen soll. Da es nun in der Tabakarbeiterschaft nur eine Meinung darüber gibt, daß mehrere Bestimmungen des Reichstarifvertrages dringend der Verbesserung bedürfen, haben die Leitungen der drei Tabakarbeiterverbände den Reichstarifvertrag form- und fristgerecht gekündigt. Durch rege Organisations- und Agitationsarbeit für den Deutschen Tabakarbeiter-Verband werden die Arbeiterinnen und Arbeiter der Zigarrenindustrie nunmehr den Beweis zu erbringen haben, daß sie gewillt sind, ihre ganze Kraft für einen besseren Reichstarifvertrag einzusetzen.

Schiedspruch.

Die zurzeit in der Zigarrenindustrie bestehenden Löhne werden mit Wirkung vom 1. Januar 1925 um 10 Prozent erhöht.

Diese Lohnvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und ist mit 14-tägiger Frist kündbar.

Den Parteien wird aufgefordert, sich bis zum 10. Januar 1925 über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches gegenseitig und dem Schlichter gegenüber zu erklären.

So lautet der Schiedspruch, den der vom Reichsarbeitsminister bestellte Schlichter am 29. Dezember 1924 in Berlin verkündete, nachdem eine Verständigung über die Lohnfrage weder in der öffentlichen Verhandlung, noch im Schlichtungsausschuß zu erzielen war. Der RZJ. auf der einen Seite und die Tabakarbeiterverbände auf der anderen Seite müssen sich nun vor dem 10. Januar darüber schlüssig werden, ob sie den Schiedspruch annehmen oder ablehnen wollen.

Ueber den Verlauf der Verhandlung selbst ist nicht allzuviel zu berichten. Die Vertreter der Zigarrenfabrikanten ließen wieder einmal die alte Walze ablaufen, daß bei den jetzigen Zigarrenpreisen jede Lohnerhöhung ausgeschlossen sei. Jede Preiserhöhung bedeute aber verminderten Absatz und damit Entlassung von Tabakarbeitern. Und da seien „einsichtige“ Tabakarbeiter zu der Ansicht gelangt, daß sie lieber zu niedrigen Löhnen arbeiten wollten, als arbeitslos werden. Ist das nicht rührend? Nun, die Vertreter der „uneinsichtigen“ Tabakarbeiter sind den Zigarrenfabrikanten die Antwort nicht schuldig geblieben. Mit guten Gründen wiesen sie die Berechtigung der eingereichten Lohnforderung nach. Es ist wohl wirklich nicht nötig, nun auch noch an dieser Stelle alles anzukühnen, was für die Lohnforderung der Tabakarbeiter spricht. Die Mitglieder unseres Verbandes wissen nur zu gut, wie notwendig eine Erhöhung der jetzigen Löhne ist. Aber die Zigarrenfabrikanten blieben bei ihrer ablehnenden Haltung und so konnte schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit der Schlichtungsausschuß in Tätigkeit treten. Daß es auch im Schlichtungsausschuß zu keiner Verständigung kam, ist weiter oben schon ausgeführt worden. Erwähnt zu werden verdient nur noch, daß die Zigarrenfabrikanten noch immer der Meinung sind, die radikale Stimmung unter den Tabakarbeitern werde nicht durch ihre ablehnende Haltung, sondern durch den „bösen“ „Tabak-Arbeiter“ erzeugt, der Mühsäke wie den Weihnachtsortel bringe. Doch lassen wir sie bei diesem Glauben, es ist ihr einziger Trost.

Lohnbewegung der Werkmeister.

Am 11. Dezember fanden unter dem Vorsitz des Herrn Arbeitsgerichtsrats Dr. Königsberger beim Reichsarbeitsministerium in Berlin Verhandlungen statt, denen als Grundlage folgende Forderungen der Werkmeisterorganisation dienten: 1. Erhöhung der im Abkommen vom 29. März 1924 festgelegten Gehaltsätze um 30 Prozent ab 1. Oktober 1924; 2. Freigabe von bezirklichen Verhandlungen für diejenigen Gebiete, wo die Notwendigkeit dafür nachgewiesen wird (Erweiterung der Protokollziffer 13 zum N. d. Z. vom 29. März 1924); 3. Wegfall der Ortsklasse E.

Nach dreistündigem Verhandeln im Plenum und ebenso langer Besprechung mit den beiden Parteien erging folgender Spruch einstimmig:

1. Der seit dem 1. Oktober 1924 von Arbeitgeberseite freiwillig gewährte Zuschlag von 10 Prozent auf die bisherigen Grundgehälter wird als tarifliche Regelung für die Monate Oktober und November 1924 anerkannt.

2. Vom 1. Dezember 1924 ab erhöht sich der Gehaltszuschlag auf die tariflichen Grundgehälter um weitere 5 Prozent.

Wesentliches: 3. Der von Werkmeisterseite gegebene Antrag, die im § 5 des Reichstarifvertrages vom 29. März 1924 vor-

gehene Ortsklasseneinteilung und Grundgehaltstafelung anderweitig zu regeln, kann vor Ablauf dieses Tarifvertrages aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entworfen werden.

b) Den Tarifparteien wird aufgegeben, soweit über die Auslegung der Ziffer 13 des Protokolls zu dem genannten Reichstarifvertrage noch Streit besteht, das im § 12 dieses Vertrages angeordnete Schlichtungsverfahren unverzüglich durchzuführen.

Erläuterungsfrist: Bis Montag, den 22. Dezember 1924, mittags 12 Uhr.

Hiernach ergeben sich nachstehende Gehaltsätze:

Tarifgehälter vom 1. Oktober 1924 an:

Ortsklasse	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
A	154,—	170,50	192,50	242,—
B	143,—	159,50	181,50	220,—
C	137,50	154,—	170,50	209,—
D	126,50	143,—	159,50	198,—
E	115,50	132,—	148,50	187,—

Vom 1. Dezember 1924 an:

Ortsklasse	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV
A	161,—	178,25	201,25	253,—
B	149,50	166,75	189,75	230,—
C	143,75	161,—	178,25	218,50
D	132,25	149,50	166,75	207,—
E	120,75	138,—	155,25	195,50

Aus dem Tabakgewerbe.

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

Ueber den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftslage heißt es im Monatsbericht des Reichsarbeitsblattes vom 6. Dezember 1924:

In Westfalen ist der Eingang neuer Bestellungen in der zweiten Novemberhälfte wesentlich geringer geworden, doch gestattet der Auftragsbestand Aufrechterhaltung des bisherigen Beschäftigungsgrades für die nächste Zeit. In Hamburg dagegen ist es in der ersten Hälfte des Dezember zu Entlassung von Arbeitskräften gekommen. Im Chemnitzer Bezirk blieb die Lage der Zigarren- und Rauchtabakfabrikation unverändert. In der Dresdener Zigarettenindustrie liegt die Nachfrage im November; unter den Rückwirkungen des hiesigen Wettbewerbskampfes kam es in der ersten Dezemberhälfte zu Entlassungen von Arbeitskräften. In Süddeutschland ist die Lage im allgemeinen unverändert; die Zigarrenfabriken des Würzburger Bezirkes hatten ausreichende Beschäftigung; im Münchener S.-K.-Bezirk erwies sich die leichte Aufwärtsbewegung im Rauchtabakgeschäft während des September als vorübergehend; die Nachfrage nach Zigarren war im Oktober und November außerordentlich gering; einige Kaufleute behandel lediglich für Zigarren in Weihnachtspackungen, und der Zigarettenhandel litt unter dem Ueberangebot neuer Sorten. Der Zahlungseingang verbesserte sich leicht. Im Ravensburger Bezirk war die Schnupftabakindustrie zufriedenstellend beschäftigt.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Leipzig. Am 12. Dezember tagte im Volkshaus eine überaus stark besuchte Versammlung aller Zigarettenarbeiter Leipzigs. Kollege Walter Schneider gab Bericht über die Tätigkeit der Sektionsleitung. Wenn in dieser Zeit recht wenig für die Zigarettenarbeiter getan worden ist, so ist das nicht die Schuld der Sektionsleitung allein, sondern es liegt an der mangelnden Mitarbeit der Zigarettenarbeiter. Unter anderem kamen verschiedene Mißstände aus hiesigen Betrieben zur Sprache. So gelten zum Beispiel bei der Firma Gebrüder Niemann Leute, die bis zu 3/4 Jahr dort beschäftigt sind, noch als Auswärtige, und drückt sich dadurch die Firma um die tariflichen Leistungen, wie: Bezahlung der Karenstage und Gewährung der Ferien. Eine andere Firma, Korn u. Co. in Leipzig-Klein, bezahlt ihren Arbeiterinnen nicht mal den Tariflohn, obgleich sie es den Verbandsvertretern versprochen, Tariflohne zu zahlen. Eine 23jährige Arbeiterin erhält bei dieser feinen Firma 14 Mark. Hieraus kann man wieder mal sehen, was auf Unternehmerworte zu geben ist. Dieser Betrieb ist wirklich eine „Mutterwirtschaft“ und es wäre sehr gut, wenn sich die Gewerkschaft mal dafür interessieren würde, da weder Garderobe noch Speiseraum vorhanden ist, überhaupt alles was zu einem ordentlichen Betrieb gehört, fehlt. Bei dieser Firma ist den Arbeiterinnen alles Sprechen während der Arbeitszeit strengstens verboten, da sonst sofortige Entlassung erfolgt. Ein starrer Betrieb. Kollegen und Kolleginnen, nur durch ein stammes Zusammenhalten in der Organisation kann gegen die Unternehmer erlaucht reich gearbeitet werden! Hieran schloß sich ein Bericht des Kollegen Lampe über das letzte Verhandlungsgespräch vom 8. 12. in Dresden, welches die Versammlung durchaus nicht befriedigte. Es folgte eine sehr lebhaft diskutierte, die ihren Ausdruck in folgenden Resolutionen fand: „Die heute im Volkshaus zu Leipzig veranlaßten Zigarettenarbeiter beschließen, verurteilen aufs heftigste die Vorgehensweise der Firmen, die einen höheren und kräftigeren Vorgehen, anstatt den Hauptvorstand für alles Unglück in der Welt verantwortlich zu machen.“

Zur Erklärung der Resolution. In aller Vorfahrengabe... (Text is partially illegible due to image quality)

Der vorstehende Bericht zeigt mit aller Deutlichkeit, daß es an Mißständen in den Leipziger Zigarettenfabriken nicht mangelt. Wäre es da nicht richtiger, die Leipziger Zigarettenarbeiter würden durch „ein kräftigeres und kräftigeres Vorgehen“ diese Mißstände beseitigen, anstatt den Hauptvorstand für alles Unglück in der Welt verantwortlich zu machen?

Gewerkschaftliches.

Deutscher Nahrungs- und Genussmittelarbeiter-Verband.

Der Zentralverband der Bäcker und Konditoren hat am 1. Januar 1925 seinen Namen in „Deutscher Nahrungs- und Genussmittelarbeiter-Verband“ (Denag) ungeändert. Die „Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung“ stellte ihr Erscheinen ein. Es tritt an ihre Stelle als Organ des Deutschen Nahrungs- und Genussmittelarbeiter-Verbandes die wöchentlich erscheinende „Einigkeit“ mit den Beilagen „Frauenrecht“ und „Für Lehrlinge und Jugend“. Außerdem erscheint eine fachtechnische Monatschrift „Technik und Wirtschaftswesen“. Der Deutsche Nahrungs- und Genussmittelarbeiter-Verband ist nach seinem Statut für alle Arbeiter, Arbeiterinnen und Lehrlinge in den Bäckereien, Konditoreien, der Süß-, Back-, Teigwaren-, Kunstbrot- und Marmeladenindustrie zuständig. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind in 221 Tarifverträgen für 69 212 Berufsangehörige geregelt.

Verbandsteil.

Am 3. Januar ist der 1. Wochenbeitrag fällig.

An alle Zahlstellenverwaltungen wird die dringende Bitte gerichtet:

- Die Quartalsabrechnung aufzustellen und bis zum 26. Januar einzusenden!
- Alle Belege und Beitragsmarken im Werte von unter 25 M nach Bremen zu schicken!
- Die Statistikkarte auszufüllen und bis zum 7. Januar dem Vorstände zu übermitteln!
- Alle überschüssigen Verbandsgelder dem Hauptkassierer zu überweisen!

Folgende Gelder sind eingegangen:

- 8. Dez.: Blotho 300,—
- 13. Varntrup 50,—
- 16. Oberbedien 18,—
- 18. Waldheim 400,—
- 19. Hannover 200,—
- 20. Hannover 114,—
- 20. Dresden 2000,—
- 23. Heidelberg 100,—
- 24. Holzhausen 70,—
- 26. Jahr 180,—
- 27. Danzig 200,—
- Bremen, den 30. Dezember 1924.

L. COHN & CO.

Gegr. 1870 BERLIN N. Gegr. 1870
Brunnenstrasse 24

Deutschlands grösstes Wickelformen-Lager

Roh-Tabake

Tabakliste T B
Wickelformenmodellbogen
und Preise T B } out Wunsch
kostenlos

Dreischlager

... (Text is partially illegible due to image quality)

Kollektiven und Kollegen!

Werbt
unermüdet
für den Verband!

Das Arbeitsrecht in der Reichsverfassung.

Die Verfassung des deutschen Reiches unterscheidet zwischen einer ausschließlichen und einer neben den Ländern konkurrierenden Gesetzgebung. In das Gebiet der ausschließlich dem Reiche zustehenden gesetzgeberischen Rechte gehört nach Artikel 165 die Regelung des Aufbaues und der Aufgaben der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern, wie den Ortskrankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten usw. Unter diese Regelung fallen die bereits bestehenden Betriebsräte, die Umwandlung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates in eine definitive Körperschaft als auch die Einsetzung der bereits etwas jagenhaft gewordenen Bezirkswirtschaftsräte.

Fakultativ, also mit den Ländern konkurrierend, hat das Reich nach Artikel 7 das Gesetzgeberrecht einschließlic des Verordnungsrechts und des Rechts zum Abschluß von Staatsverträgen neben einer Reihe von anderen Gebieten: über das Arbeitsrecht, die Versicherung, den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie den Arbeitsnachweise. Das besagt, daß die Länder auf diesem Gebiete zu selbständigem gesetzgeberischen Vorgehen berechtigt sind, solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Geschieht das, so scheidet die Landesgesetzgebung aus, da Reichsrecht dem Landesrecht vorangeht, es bricht. Landesgesetze, die mit dem Reichsrecht nicht vereinbar sind, verfallen der Aufhebung. Ueber Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel darüber, ob eine landesrechtliche Vorschrift gegen das Reichsrecht verstößt, entscheidet ein oberster Gerichtshof des Reiches. Hiernach erfolgt also die rechtliche Regelung des Arbeitsrechts durch Zusammenwirken von Reichs- und Landesgesetzgebung; das Schweregewicht liegt aber beim Reiche.

Die in der Reichsverfassung enthaltenen arbeitsrechtlichen Vorschriften stehen nur vereinzelt in einem inneren Zusammenhange miteinander: die betreffen teils das Arbeitsrecht als Ganzes, teils befassen sie sich mit gewissen für das Wirtschaftsleben besonders wichtigen Teilproblemen des Arbeitsrechts. Die rechtliche Bedeutung dieser Vorschriften ist verschieden. Wie eine Reihe anderer Vorschriften der Verfassung entbehrt auch ein Teil der Vorschriften des Arbeitsrechts einer unmittelbaren oder mittelbaren Rechtswirkung: sie sind also nicht geltendes Recht. Diese Bestimmungen haben vielmehr lediglich den Charakter von Rechtsgrundlagen, bilden daher nur Direktiven für den Gesetzgeber im Reich wie in den Ländern. Eine Rechtswirkung erhalten sie erst, wenn sie in Gesetze umgewandelt sind und damit anwendbares, allgemeinverbindliches Recht werden.

Daneben weist die Verfassung Vorschriften auf, die geltendes Recht darstellen und deshalb Beachtung erfordern. Ueber diesen zwiespältigen Charakter der Verfassungsvorschriften besteht noch in weiten Kreisen Unklarheit, was zu Mißverständnissen wie zu Enttäuschungen führt, weil noch sehr viele dieser Vorschriften der weiteren gesetzgeberischen Behandlung entbehren. Zur Vermeidung derartiger Mißverständnisse und Enttäuschungen ist deshalb stets zu prüfen, ob sie bereits geltendes Recht sind oder ob man es in ihnen nur mit programmatischen Leitfäden für die Reichs- und Landesgesetzgebung zu tun hat. Zu den direktiven, noch nicht rechtswirksamen arbeitsrechtlichen Vorschriften gehören: die Inausschließung eines einheitlichen Arbeitsrechts; die Mitwirkung des Reiches bei der Internationalisierung des Arbeitsrechts; die Proklamierung des Rechts auf Arbeit sowie die Arbeitspflicht; Schutz der Arbeitskraft; Schutz der geistigen Arbeit, des Mittelstandes, aller schwachen und fürsorgebedürftigen Personen; Wirtschaftsfreiheit in Gewerbe und Handel; wirtschaftliche soziale Vereinigungsfreiheit; Vergesellschaftlichung oder Sozialisierung und die Festlegung des wirtschaftlichen Nützesystems. Als geltende und bereits anwendbare Rechtsvorschriften können dagegen angesehen werden: die Bestimmungen über die freie Meinungsäußerung seitens der Arbeiter und Angestellten sowie die freie Ausübung der politischen Rechte durch die Arbeitnehmer trotz Arbeits- oder Angestelltenverhältnisses.

Das praktische Ergebnis dieser Feststellung ist sehr dürftig und zeigt, wieviel noch von den verfassungsmäßigen Verpflichtungen der Erfüllung harren, zugleich aber auch, wie sehr die Arbeiter daran interessiert sind, daß sie zur Verwirklichung gelangen. Das kann und wird nur geschehen, wenn die Arbeiter sich die verfassungsmäßigen Grundätze zu eigen machen und mit allem Nachdruck für ihre Durchführung eintreten. Es handelt sich hierbei um Rechte, die zum Teil für die Arbeiter von größter politischer und wirtschaftlicher Bedeutung sind. Besonders trifft

das für Artikel 157 über den Schutz der Arbeitskraft durch das Reich und die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts zu. Der gesetzliche Arbeiterschutz ist vorhanden, sein Ausbau trotz mancher Fortschritte in den letzten Jahren aber noch lange nicht abgeschlossen. Besonders der Angestelltenschutz befindet sich noch in den Anfängen. Die Schaffung des einheitlichen Arbeitsrechts ist dem Reiche durch die Verfassung als Rechtspflicht auferlegt. Nach der Zurückhaltung, wie sie das Reich bei Erfüllung dieser Pflicht zu erkennen gibt, ist nur von einem energischen Vorgehen der Arbeiter ein schnelleres Fortschreiten der begonnenen Arbeiten und deren Beendigung zu erwarten. Hierzu gehört auch die internationale Regelung des Arbeitsrechts. Auf Grund des Artikels 162 hat das Reich die Verpflichtung, eine derartige Regelung anzubahnen, denn es heißt dort: „Das Reich tritt für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter ein, die für die gesamte arbeitende Bevölkerung der Welt ein Mindestmaß der sozialen Rechte erstrebt.“ Dieses Ziel soll durch völkerrechtliche Abkommen erreicht werden, wofür der Friedensvertrag von Versailles die organisatorischen Grundlagen enthält. Diese Pflicht hat das Reich bis jetzt nur in sehr unzureichendem Maße erfüllt, wie insbesondere die Haltung der Reichsregierung in der Frage des Achtstundentages beweist.

Neben dem Grundgedanken des wirtschaftlich sozialen Nützesystems, dessen Durchführung immer wieder hinausgeschoben wurde, sieht die Verfassung in Artikel 156 die Vergesellschaftlichung oder Sozialisierung wirtschaftlicher Unternehmungen vor. Auch diese Vorschrift ist nicht zwingender Natur, sondern das Reich kann durch Gesetz für die Vergesellschaftlichung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen, sich an deren Verwaltung beteiligen oder sich in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern. Daneben kann es in Fällen dringenden Bedürfnisses durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände zum Zwecke der Gemeinschaft zusammenschließen mit dem Ziel, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Unternehmer und Arbeiter an der Verwaltung beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln. An der verfassungsmäßigen Grundlage zur Sozialisierung der Produktion fehlt es also nicht, anders sieht es mit der Durchführung aus.

Die Forderung der Sozialisierung — die längere Zeit hindurch die öffentlichen Erörterungen beherrschte — ist allmählich verstummt, vor anderen Fragen zurückgetreten. Der Kapitalismus hat es verstanden, der ihm drohenden Gefahr zu entgehen, diese Forderung durch wirtschaftlichen Druck auf die Arbeiterschaft sowie durch seine Vorstöße gegen die Gemeinwirtschaft zum Schweigen zu bringen, die Arbeiter aus der Morifffs- in die Abwehrstellung zu drängen. Damit ist aber die Frage der Sozialisierung nicht erledigt. Sie muß und wird von neuem aktuell werden, wenn sich die Wirtschaftslage wieder zum Besseren wendet. Das gleiche trifft für die übrigen in der Verfassung niedergelegten arbeitsrechtlichen Grundätze zu; sie müssen aus ihrer papierernen Erstarrung zum Leben erweckt, durch entsprechende Gesetze zur Durchbildung gebracht werden.

Daß dieser Fall eintritt, liegt bei den Arbeitern selbst. Freiwilla macht ihnen der Kapitalismus keine Zugeständnisse, gibt er seine Herrschaft nicht auf. Nur durch den politischen und wirtschaftlichen Kampf kann er dazu gezwungen werden.

W a t t u t a t.

Entlassungspapiere und Schadenersatz.

Von Richter Dr. S t e m m e n, Hamburg.

Einen sehr großen Teil der Rechtsstreitigkeiten vor dem Gewerbegericht nehmen die Schadenersatzklagen wegen Nichtherausgabe oder wegen verspäteter Herausgabe der sogenannten Entlassungspapiere ein. Zu den Entlassungspapieren gehören einmal das Zeugnis über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses einschließlich Führung und Leistungen im Sinne des § 113 der Gewerbeordnung, ferner die Entlassungsbescheinigung im Sinne der Hamburgischen Verordnung in doppelter Ausfertigung, davon eine Ausfertigung für das Arbeitsamt; die Invalidenkarte und das Steuerbuch; dazu kommt bei Minderjährigen das Arbeitsbuch im Sinne des § 107 der Gewerbeordnung.

Die Schäden, deren Ersatz mit den Klagen verlangt wird, lassen sich in 2 Gruppen einteilen: einmal in entgangene Arbeitslöhne, zweitens in verlagte Erwerbslosenunterstützungen.

Diese Einteilung hat jedoch nur einen tatsächlichen Charakter, rechtlich unterliegen beide Arten in ihren Voraussetzungen derselben Beurteilung.

Ein großer Teil dieser Schadensersatzklagen hat keinen Erfolg; nur wenige Klagen sind derartig schlüssig, daß ihre Grundlagen überhaupt die Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch bilden können. Soweit die Klagen überhaupt schlüssig sind, scheitert ein Teil noch an der Unzulänglichkeit der angetretenen Beweise.

Wie kommt das? Im nachfolgenden soll der arbeitenden Bevölkerung dargelegt werden, welche Voraussetzungen ein Schadensersatzanspruch unumgänglich haben muß:

Es gehört zu den Verpflichtungen des Arbeitgebers, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter die gesetzlich vorgeschriebenen Papiere ordnungsmäßig auszufertigen und auszuhändigen. Ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil der Verpflichtung zur Ausstellung der Entlassungsbescheinigung ist die wahrheitsgemäße Angabe des Entlassungsgrundes; sie ist um deswillen besonders wichtig, weil sie die Voraussetzung für die Bewilligung der Erwerbslosenunterstützung bildet.

Die erste Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch des Arbeiters bildet der Verzug des Unternehmers mit der Herausgabe dieser Papiere, das heißt der Arbeiter muß die Papiere gefordert haben und der Unternehmer muß auf die Mahnung des Arbeiters hin säumig geworden sein. Bei dem Empfang der Papiere muß der Arbeiter prüfen, ob sie ordnungsmäßig ausgefertigt sind, ob die erforderlichen Invaliden- und Steuermarken geklebt und entwertet und ob der Entlassungsvorgang den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wiedergegeben ist. Fordert der Arbeiter im allgemeinen seine „Papiere“ und nimmt er die ihm angebotenen Papiere ohne ein Wort des Widerspruchs entgegen, so gibt er damit zunächst jedenfalls zu erkennen, daß seinem Begehren für den Augenblick wenigstens Genüge geschehen sei. Bemerkt er nachträglich, daß eins der Papiere gänzlich fehlt oder nicht ordnungsmäßig ausgefertigt ist, so kann er seinen Anspruch durchaus noch später erheben, er muß es aber sogar tun, wenn er den Arbeitgeber in Verzug setzen will. Er muß seinen Anspruch aber auch deutlich so bezeichnen, daß der Unternehmer verstehen kann, was der Arbeiter will.

Es herrscht in manchen Kreisen — nicht nur unter den Arbeitern, sondern auch bei den Unternehmern — Unklarheit über den Unterschied des Zeugnisses im Sinne der Gewerbeordnung und der Entlassungsbescheinigung im Sinne der Hamburgischen Verordnung. Der Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses im Sinne der Gewerbeordnung ist privatrechtlicher

Art, auf diesen Anspruch kann verzichtet werden; dagegen ist der Anspruch auf Erteilung einer Entlassungsbescheinigung öffentlich-rechtlicher Natur, er ist unverzichtbar. In der Regel wird der Arbeiter ja beides haben wollen, dann ist es praktisch, wenn er sagt: „Ich wünsche ein Zeugnis mit Führung und Leistung für mich und eine Bescheinigung für das Arbeitsamt mit dem Entlassungsgrund!“ Damit wird ein wirksamer Verzug begründet.

Enthält die Entlassungsbescheinigung für das Arbeitsamt einen unrichtigen Entlassungsgrund, so genügt es nicht, daß der Arbeiter die Annahme der Bescheinigung ablehnt, er muß dem Unternehmer zum Beispiel sagen: „Sie haben mir hineingeschrieben, ich sei auf eigenen Wunsch gegangen; das ist nicht richtig; Sie haben mich entlassen. Ich verlange, daß Sie das hineinschreiben.“

Lehnt der Arbeitgeber diese tatsächlich begründete Berichtigung des Entlassungsgesuches in der Bescheinigung ab, so ist die schuldhaftes Säumnis perfekt. An dieser klaren und deutlichen Forderung scheitern oft die Klagen auf Schadensersatz.

Es ist schon wiederholt vorgekommen, daß der verklagte Arbeitgeber erklärt: „Der Kläger hat Recht, warum hat er das nicht vor der Klageerhebung gesagt? Die Berichtigung gebe ich, den Schaden zu ersetzen, lehne ich ab.“ Wird das vom klagenden Arbeiter zugegeben, so ist das Schicksal der Schadensersatzklage entschieden. Die Arbeiter pflegen auf solche Hinweise des Vorsitzenden häufig zu erklären: „Der Arbeitgeber weiß doch, daß er verpflichtet ist, mir die Papiere herauszugeben, also brauche ich sie doch nicht zu fordern.“ Das ist an sich durchaus richtig, aber völlig unerheblich, denn zur Begründung des Verzuges ist eine Mahnung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts unbedingt notwendig!

Die zweite Voraussetzung für das Zahlungsbegehren des vernachlässigten Arbeiters ist der Nachweis des Schadens und der Zusammenhang des Schadens mit der Säumnis des Arbeitgebers. Viele Kläger begnügen sich, ihre Klage etwa so zu begründen: „Am 1. Dezember bin ich entlassen und habe meine Papiere gefordert, am 10. Dezember habe ich meine Papiere erst bekommen. Ich fordere daher den vollen Arbeitslohn für die Zeit vom 2. bis 10. Dezember.“ Solchen Klagen scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, das Arbeitsverhältnis endige erst mit der Aushändigung der Papiere. Das ist indessen durchaus unrichtig: die Verpflichtung zur Ausfertigung der Entlassungspapiere wird vielmehr erst mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses akut. In dem genannten Falle ist ein Schaden erst vorhanden, wenn der Arbeiter sich während der angegebenen Zeit um anderweitige Arbeit bemüht hat und wenn ihm eine bestimmte Arbeitsgelegenheit

Radio-Reden über Frauenarbeit in den Vereinigten Staaten.

Das muß man den Amerikanern lassen: sie gehen mit der Zeit und verstehen es vor allem, die neuesten Fortschritte der Technik auf allen Gebieten des Kulturlebens auszunutzen. Unter den letzten Veröffentlichungen der Frauenabteilung des Washingtoner Arbeitsamtes finden wir auch „Radio talks“, also Radio-Reden über die Frauenarbeit in den Vereinigten Staaten, die im Winter 1923/24 gehalten und durch das Radio, das in den Staaten bereits sehr verbreitet ist, großen Bevölkerungskreisen vernehmbar gemacht wurden, und zwar auf die bequemste Art: sozusagen hinterm Ofen oder doch daheim in der warmen Stube. Der Inhalt der Reden, die von zwei weiblichen Sekretären des Arbeitsamtes gehalten wurden, ist bei weitem nicht so originell und neu wie die Art ihrer Verbreitung. Es ist vielmehr die alte traurige Geschichte von der doppelten Sklaverei der Arbeiterin in der Fabrik und im Hauswesen, wie sie in allen Ländern zu treffen ist, drüber natürlich den amerikanischen nationalen Verhältnissen angepaßt: einer verhältnismäßig geachteten sozialen Stellung der Frau und der vergleichsweise hohen Lebenshaltung des amerikanischen Arbeiterstandes.

In den Vereinigten Staaten zählt man über 8½ Millionen Frauen und Mädchen, die auf den Erwerb angewiesen sind. Sie sind so ziemlich in alle Berufe eingedrungen. In den 572 verschiedenen Beschäftigungen, die die Volkszählung verzeichnet, sind sie nur in 35 nicht zu finden. Sie arbeiten als Leiterinnen von Fabriken, als Bankiers und Bankangestellte, Apotheker, Gerichte, Doktoren, Ingenieure, Architekten, vor allem aber in den verschiedensten Fabriken, natürlich auch in der Metall-

industrie, wo sie sich während des Krieges als Munitionsarbeiterinnen festgesetzt haben. In der Bekleidungsindustrie überwiegt die Frauenarbeit. Man zählt hier fast doppelt soviel Arbeiterinnen als Männer. Ueber 1 Million Frauen sind in der Landwirtschaft beschäftigt, eine andere Million als Dienstmädchen, über 600 000 amten als Lehrerinnen, und mehr als 560 000 sind in Bureaus als Maschinenschreiberinnen angestellt.

Am schlechtesten sind, wie überall, die verheirateten Fabrikarbeiterinnen dran. Leute, die die Welt gern zur Veruhigung ihres Gewissens durch rosige Brillen betrachten, sehen in der Fabrikarbeiterin in der Peceel ein junges Mädchen, das ein paar Jahre in die Fabrik geht, bis der bekannte Jüngling auf der Bildfläche erscheint, der sie heimführt. Das kommt ja vor.

Aber Tausende von Arbeiterinnen heiraten nicht, und aber Tausende heiraten zwar und bleiben ein paar Jahre daheim, bis sie durch die grimme Not wie durch einen reichen Kindersegen, durch Krankheit oder Tod des Mannes gezwungen sind, in die Fabrik zurückzukehren. Im Jahre 1920 zählte man in den Staaten 1 920 281, also rund 2 Millionen verheiratete Frauen in den Fabriken und in sonstigen Arbeitsstellen. Die Löhne der Fabrikarbeiterinnen sind sehr verschieden, je nach der Gesetzgebung und dem Kulturzustand der betreffenden Staaten. In den Südstaaten sind sie am niedrigsten. In Alabama z. B. stehen sie im Mittel auf 8,80 Dollar; in Ohio steigen sie auf 13,80, in New-Jersey auf 15 und in Rhode-Island sogar auf 16,85 Dollar wöchentlich. Bei welcher Arbeitszeit? wird man fragen. Das ist wiederum sehr verschieden in den einzelnen Staaten und wird in der Privatindustrie noch durch kein Bundesgesetz geregelt. In den einzelnen Staaten ist die Gesetzgebung über die Arbeitszeit — wenn eine solche überhaupt existiert und vom obersten Gerichtshof als verfassungsgemäß geduldet wird — nach unseren europäischen Begriffen noch sehr rückständig, und vielfach wird noch 50 Stunden

lediglich auf Grund des Fehlens aller oder einzelner Papiere oder wegen eines geringen Mangels im Zeugnis oder in der Entlassungsbescheinigung entgangen ist. Dabei genügt es, wenn der Arbeiter sich bei einem Vermittlungsnachweise gemeldet hat und dort zur Zeit der Meldung so viele offene Stellen vorhanden gewesen sind, daß der Arbeiter mit Sicherheit vermittelt worden wäre.

Im Interesse der Erleichterung der Beweisführung und der schnellen Erledigung der hier besprochenen Schadensersatzklagen empfiehlt es sich, daß der Arbeiter ohne oder mit mangelhaften Papieren sich eine Bescheinigung des Nachweises ausstellen läßt, aus dem etwa ersichtlich ist: „Arbeiter X. hat sich am 1. Dezember 1924 gemeldet; es hat gefehlt: die Invalidenkarte; daher hat er für eine Arbeitsgelegenheit von y Tagen nicht vermittelt werden können. Stempel. Unterschrift.“

Der Nachweis der entgangenen Erwerbslosenunterstützung ist sehr viel einfacher; denn die Erwerbslosenunterstützung ist gesetzlich festgelegt als öffentlich-rechtlicher Anspruch, dem beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genügt werden muß. Der Streit kann sich hier nur um die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen des Anspruches überhaupt, allenfalls um den Zusammenhang zwischen Schaden und Säumnis, niemals aber um den Schaden selbst drehen. Denn der ist ein für allemal dann gegeben, wenn der Arbeiter keine Arbeit hat und keine Erwerbslosenunterstützung bezieht.

Rundschau.

Gewerkschaften und Handelsverträge.

Am 16. Dezember fand in Köln eine Besprechung von Vertretern der deutschen freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen und des Deutschen Metallarbeiterverbandes mit Vertretern der französischen Gewerkschaften statt. Beraten wurden die deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen. Als Ergebnis der mehrstündigen Aussprache wurde Übereinstimmung der beiderseitigen Gewerkschaftsvertreter darüber festgestellt, daß im Interesse der Arbeiterschaft beider Länder und im Interesse einer allgemeinen gesunden Wirtschaftsentwicklung eine Beseitigung der von allen Ländern nach dem Kriege befolgten protektionistischen Wirtschaftspolitik zugunsten eines freien internationalen Warenauslaufes mit dem Ziele einer wirtschaftlich rationalen internationalen Arbeitsteilung angestrebt werden müsse.

Was die Verquickung der Verhandlungen über die Bildung eines deutsch-französischen oder europäischen Eisensyndikats mit den Handelsvertragsverhandlungen anlangt, so bestand bei den Vertretern Übereinstimmung in der Auffassung, daß die

Bildung eines solchen Syndikats schwere Gefahren für die Arbeiterschaft und für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung in den beteiligten Ländern heraufbeschwöre. Ferner waren die Gewerkschaftsvertreter sich auch darin einig, daß für den Fall des Zustandekommens eines internationalen Syndikats eine Kontrolle der Preispolitik dieses Syndikats und seiner Wirkungen auf die soziale Lage der Arbeiterschaft durch Einflußnahme der Regierungen und der Arbeiterorganisationen gefördert werden müsse.

Die Gewerkschaftsvertreter verständigten sich darüber, daß die Verbindung zwischen den beiden Gewerkschaftsorganisationen aufrechterhalten werden soll und zur weiteren Verständigung gegebenenfalls weitere Zusammenkünfte stattfinden sollen. Von besonderem Interesse war für die deutschen Gewerkschaftsvertreter die Mitteilung, daß die französische Regierung fünf Vertreter des dortigen Gewerkschaftsbundes zu den Verhandlungen über den deutsch-französischen Handelsvertrag hinzugezogen hat. Diese Mitteilung läßt erkennen, daß die französische Regierung mehr Wert darauf legt, ihre Handelspolitik auch in Übereinstimmung mit der Arbeiterschaft zu führen, als es leider in Deutschland bisher der Fall war.

Zum Washingtoner Abkommen.

Der Direktor des Internationalen Arbeitsamts gab dem Korrespondenten des Sozialdemokratischen Pressedienstes in Genf Auskunft über den augenblicklichen Stand der Ratifikation des Washingtoner Abkommens in den verschiedenen großen Industrieländern. Thomas erklärte:

Die augenblickliche politische Konstellation ist einer baldigen Ratifizierung nicht sehr günstig, da diese naturgemäß von den politischen Verhältnissen abhängig ist. In England hatte Tom Shaw dem Unterhause ein entsprechendes Projekt vorgelegt; mit seinem Abgange ist das nun hinfällig geworden. Ich will damit nicht sagen, daß die konservative Regierung grundsätzlich gegen die Ratifizierung ist. Wenigstens hat sich Baldwin in seiner Wahlrede durchaus im Sinne einer befürwortenden Stellungnahme zum Washingtoner Abkommen geäußert, und wenn das Arbeitsamt bisher auch keine offizielle Mitteilung der englischen Regierung in dieser Frage erhalten hat, so glaube ich doch aus gewissen Beobachtungen und Anzeichen schließen zu dürfen, daß die englische Regierung sich noch ernster mit dem Washingtoner Abkommen beschäftigen wird. Hierauf wird ja auch die Arbeit der englischen Gewerkschaften zielen, die um so eher von Erfolg sein dürfte, da die Ratifizierung in ihrer grundsätzlichen Bedeutung parteipolitischen Bedingungen nicht unterworfen ist. Sie ist vielmehr eine Frage von wahrhaft internationaler Bedeutung. Wenn heute die meisten Staaten ihre wirtschaftliche Restauration im Sinne einer relat

die Woche, ja, auch 10 Stunden täglich gearbeitet. Aber die Bewegung für den Achtstundentag ist überall im Gange und ebenso intensiv wie der Kampf um eine hohe Lebenshaltung; zwei Sachen, die auch untrennbar sind. In welcher schlichter und doch eindringlicher Art die Frauenabteilung des Washingtoner Arbeitsamts für den gesetzlichen Achtstundentag Propaganda macht, ist aus der folgenden Geschichte von zwei jungen Arbeiterinnen zu sehen, die wir den eingangs erwähnten Radio-Liedern entnehmen:

„Diese zwei Mädchen waren Freundinnen; sie hießen Lisi und Leni. Sie hatten dieselbe Arbeit, aber sie waren in verschiedenen Fabriken beschäftigt und ihre Lebensweise war nicht dieselbe. Leni war groß und breit, aber sie hatte ein schmales Gesicht, hohle Wangen, blaue Ringe um die Augen und eine schlechte Haltung. Lisi war kleiner, aber sie war heiter und lebhaft, hatte zwei Grübchen in den Wangen, eine aufrechte Haltung und einen elastischen Gang. Man wird sogleich den großen Unterschied zwischen den zwei Mädchen verstehen, wenn man die Einzelheiten ihres Lebens betrachtet. Leni begann ihr langes Tagewerk, indem sie um 6 Uhr morgens aus dem Hause rannte, denn sie wohnte draußen in der Vorstadt und mußte um 7 Uhr an der Arbeit sein. Lisi hatte es nicht so eilig. Sie schlief immer bis halb sieben, kam bequem um 8 Uhr in die Fabrik und war nie so müde wie Leni schon beim Beginn der Arbeit. Die Folge davon war, daß Lisi, die ausgeruht und heiter an ihr Tagewerk ging, geschwinde und besser arbeitete und tatsächlich mehr leistete als Leni. Am Ende des Tages kam Leni, die schon müde angefangen hatte und zehn Stunden gearbeitet hatte, mit einem Kopfschmerz heim und ging sogleich ins Bett. Ihre Freundin dagegen, die am Morgen frisch angefangen und nur acht Stunden gearbeitet hatte, war noch in leidlich guter Verfassung. Nach dem Abendessen ging sie noch aus, zu einem Ballspiel, das ihre Muskeln und ihr Blut in Bewegung brachte, und ging dann gesund ermüdet zu Bett. Sie wurde fast nie

krank, weil sie in der Fabrik nicht übermüdet wurde und genug Zeit und Energie übrig hatte, sich durch Kurzweil und Spiele frisch zu erhalten. Leni hatte nicht einmal den Sonnabendnachmittag frei. Lisi dagegen machte um 12 Uhr Schluß und konnte den Nachmittag zu Einkäufen und Nähereien und sonstige Arbeiten für sich selber verwenden. Auch die Sonntage der zwei Mädchen waren infolgedessen sehr verschieden. Leni blieb etwas länger im Bett und hatte dann alle Hände voll zu tun mit Waschen, Nicken und Putzen, so daß sie manchmal gar nicht zum Ausgehen kam. Für Lisi dagegen, die alle diese persönlichen Arbeiten am Sonnabendnachmittag oder am Wochenabenden gemacht hatte, wurde der Sonntag zu einem wirklichen Feiertag. Sie konnte einen Bummel in den Wald machen oder mit gutem Gewissen an einem Ausflug mit Freunden teilnehmen, weil sie wußte, daß zu Hause alles in Ordnung war. Und wenn der Montagmorgen wieder anrückte, fand er die beiden Mädchen wie immer: Leni müde und mismutig, Lisi heiter und erfrischt zur Arbeit, daß der Meister eine wahre Freude an ihr haben konnte. Es versteht sich von selbst, daß Lisi mehr verdiente als Leni. Gute Gesundheit sowie Freude und Interesse an der Arbeit sind die Vorbedingung für ein volles Lohnkürver. Es ist auch ganz klar, was an der Müdigkeit Lenis, ihrem Mangel an Interesse an der Arbeit, ihrer geringen Leistung und ihrem schlechten Lohn schuld war. Es war vor allem die zu lange Arbeitszeit. Keine Arbeiterin kann frisch und elastisch bleiben, wenn ihr Arbeitstag so lang ist, daß ihr keine Zeit zur Erholung und für allgemeine Interessen übrig bleibt. Der Achtstundentag und der halbe Feiertag am Sonnabend sind notwendig für jede Arbeiterin, wenn sie Uebermüdung vermeiden und nicht jedes Interesse an den Dingen außerhalb des leidigen Broterwerbs verlieren will. Mit anderen Worten: wenn sie nicht körperlich, geistig und sittlich verkommen, wenn sie ein ganzer Mensch, eine selbstbewußte verantwortliche Bürgerin bleiben soll.“

national-egoistischen Interessenpolitik verfolgen, so ist demgegenüber die Frage des Achtstundentages von gemeinsamem Interesse für die Arbeit aller Länder und für den sozialen Fortschritt der ganzen Welt.

In Frankreich ist die allgemeine Stimmung für die Ratifizierung günstig. Der Achtstundentag ist in der Praxis in einem großen Teile der Industrie bereits durchgeführt. Ein Projekt des Arbeitsministers Godard über die Ratifikation in Frankreich ist von der Kammer in dem Sinne akzeptiert worden, daß Frankreich ratifiziert, falls Deutschland das gleiche tut. Die Sozialisten fordern demgegenüber eine bedingungslose Ratifizierung. Immerhin ist es begreiflich, daß Frankreich angesichts der allgemeinen Wirtschaftslage seine Entscheidung von der des Deutschen Reiches abhängig macht.

Es kommt also bei der endgültigen Lösung dieser Frage tatsächlich auf Deutschland an. Bisher ist man dort aber über das Stadium allgemeiner Ermägungen noch nicht hinausgekommen. Ich begreife sehr wohl, daß das Reichsarbeitsministerium auf die allgemeine politische Lage Rücksicht zu nehmen hat. Äußerungen maßgebender Unternehmerkreise, wie erst kürzlich die des Industrieverbandes, die sich entschieden gegen die Ratifizierung wenden, sind natürlich nicht angetan, dem deutschen Arbeitsminister die Aufgabe zu erleichtern, und werden außerdem im Auslande bereitwillig als Gegenargument für die Ratifizierung durch die anderen Industrieländer aufgenommen. Es kann nicht die Aufgabe des Arbeitsamts sein, zu den internen politischen Verhältnissen der verschiedenen Länder im Sinne eines Für und Wider Stellung zu nehmen, da wir möglichst allen sozialen Interessen gerecht werden wollen.

Aber wir sind fest davon überzeugt, daß die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens die Kardinalfrage der Arbeiterbewegung in der ganzen Welt ist und im Interesse des sozialen Fortschritts und der Humanität unbedingt vollzogen werden muß. Wir hoffen, daß die deutschen Arbeiter begreifen, von welcher Wichtigkeit die Frage des Achtstundentages ist, und daß sie alles daransetzen werden, um hier zu einer baldigen und endgültigen Entscheidung zu kommen. Sie werden damit ein Beispiel geben, das die Durchführung der Ratifikation in den anderen Industrieländern ermöglichen wird.

Wie aber auch in der nächsten Zeit die weitere politische Lage sich entwickeln wird — man wird dabei mit Rückschlüssen rechnen müssen — die Arbeiterschaft darf niemals das große Ziel des Achtstundentages aufgeben. Sie dient damit nicht nur ihren eigenen Interessen, sondern in noch höherem Maße denen der gesamten Menschheit.

Ford und Taylor.

In der „Betriebswissenschaftlichen Rundschau“ versucht Frank Kümelin die Unterschiede zwischen den Methoden Fords und Taylors schlagwortmäßig herauszuarbeiten. Seine Gegenüberstellungen, wenn sie vielleicht auch übertrieben sein mögen, verdienen Beachtung. Es kommt in ihnen seine Geringschätzung und Verachtung der Taylorschen und seine grenzenlose Bewunderung der Fordschen Methode zum Ausdruck. Wenn man auch dieser Einstellung, insbesondere der vorbehaltlosen Verherrlichung der Fordschen Methode, nicht unbedingt zustimmen kann, so steht es ohne Zweifel fest, daß erstens die beiden Methoden grundsätzlich verschieden sind, zweitens die Fordsche Methode der Taylorschen zweifellos überlegen ist. Hier folgen einige Gegenüberstellungen:

Bei Taylor liegt das Gewicht auf dem Arbeitsvollauf des Arbeiters, auf Ersparung unnötiger Wege, Normalisierung der Handgriffe, damit das Mindestmaß an Anwendung von Kraft erreicht wird. Die Neuerungen gehen vom Arbeitsbureau aus: Vorschreiben, Einüben, Ueberwachen sind die Hauptfunktionen.

Ford strebt dagegen nach der technisch vernünftigeren Gestaltung des ganzen Produktionsprozesses vom Rohstoff bis zum Fertigprodukt. Die Durchbildung des ganzen technischen Vorganges, Ausrüstung des Betriebes, Anordnung, Gliederung und Apparatur sind bei ihm das Wichtigste.

Bei Taylor ist der Arbeiter streng gebunden. Arbeitshaft ist unvermeidlich. (In diesem Punkt vergißt jedoch Kümelin die berühmten Ruhepausen Taylors.) Der Taylor-Arbeiter hat kein Auge für den Betrieb und soweit er überhaupt Verbesserungsvorschläge machen kann, bezieht sich das nur auf die eigene Handarbeit. Er verrichtet Stückarbeit; Bestreben und Bestzeit muß er erreichen. Er wird zur Arbeitsmaschine, daher seine Not in dieser seelischen Zwangsjacke. Sein Aufstieg hängt von Eignungsprüfungen ab.

Bei Ford kann der Arbeiter das, was zu tun ist, nach seiner Art tun. Das Werkstück kommt an ihn heran, erfährt seine Bearbeitung und gleitet weiter in einem gleichmäßigen Tempo. Es gibt keine mörderische Arbeitshaft. Er sieht den ganzen Betrieb, hat davon eine sinnliche Anschauung und kann seine

technische Wegabgabung anwenden. (Bei diesem Punkt wurde nicht genug berücksichtigt, daß das Bewegungstempo bei Ford auf gute Durchschnittsarbeiter berechnet ist, weshalb es für andere sehr belastend wirkt und eine große Anspannung der Aufmerksamkeit erfordert.)

Wichtig ist die Gegenüberstellung in bezug auf die Gesichtspunkte bei der Rentabilität (Ergiebigkeit) des Betriebes.

Bei Taylor ist die Mehrbelastung des einzelnen Arbeiters die Quelle des Gewinnes; die Hälfte des Ertrages der Mehrarbeit wird aber von den Mehrkosten verschlungen, von der verbleibenden Hälfte behält der Unternehmer ungefähr zwei Drittel und ein Drittel verbleibt dem Arbeiter in Form von Lohnerhöhung.

Bei Ford wird die Rentabilität durch die Massenproduktion erreicht. Die Aufwandsbelastungen sind stetig, die kleinste Verbesserung bedeutet bei der Riesenerzeugung eine ungeheure finanzielle Ersparnis. Die Möglichkeiten der Verbesserung steigen bei wachsender Produktion in erhöhtem Maße. Der einmalige Aufwand für Produktionsmittel wird dank der Massenproduktion binnen kurzem eingeholt. (Dieses Bild ist absolut stichhaltig, zeigt aber auf der anderen Seite, daß die Fordschen Methoden nur in bestimmten Fällen, wo Massenproduktion in größtem Ausmaß möglich ist, mit großem Erfolg angewendet werden können.)

Herunter mit den Preisen!

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben der Reichsregierung am 23. Dezember folgenden Protest übermittelt:

Neben der unausgesetzten Preissteigerung der für die Volksernährung unentbehrlichen Nahrungsmittel und aller sonstigen Bedarfsgegenstände hat sich die Preisfestsetzung für Milch zu einem öffentlichen Skandal entwickelt. So ist für Berlin der Preis für Vollmilch für die laufende Woche auf 36 resp. 40 J je Liter festgesetzt worden, d. h. nahezu 100 Pct . über Vorkriegspreis.

Begründet wird diese Preiserhöhung, wie auch alle anderen vorangegangenen, mit dem Steigen der Butterpreise. Da auf dem deutschen Buttermarkt die frühere starke ausländische Buttereinfuhr noch immer fehlt und die Milcherzeugung erfahrungsgemäß im Laufe des Winters zurückgeht, so ist zu befürchten, daß die Milchpreise noch eine weitere Steigerung erfahren, wenn die Grundlagen für die Preisfestsetzung die gleichen bleiben. Aber auch ohnedies ist der jetzige Preis als Wucherpreis zu bezeichnen und nur dadurch zu erklären, daß die deutschen Milcherzeuger und Händler die durch den Krieg geschaffene Marktlage rücksichtslos in ihrem privatwirtschaftlichen Interesse ausnützen, unbekümmert darum, daß damit dem heranwachsenden Geschlecht, den werdenden und stillenden Müttern, den Alten und Schwachen eines der notwendigsten Nahrungsmittel entzogen und damit die ohnehin stark geschwächte Volksgesundheit dem privatwirtschaftlichen Interesse zum Opfer gebracht und weiterhin untergraben wird.

Reichs- und Staatsbehörden, die übereinstimmend den Vertretern der Gewerkschaften gegenüber stets und ständig die Gefahr einer neuen Inflation betonen, wenn den volkswirtschaftlich berechtigten Forderungen der Arbeiternehmerschaft stattgegeben würde und ihren Forderungen dadurch zu begegnen suchen, daß sie ständig bemüht seien, den „Preisabbau energisch zu fördern“, haben bisher nichts getan, um diesem Wucher mit einem der notwendigsten Nahrungsmittel entgegenzutreten.

Die unterzeichneten Gewerkschaften protestieren energisch gegen die bisherige Untätigkeit der Reichs- und Staatsbehörden und verlangen von ihnen umgehend ein energisches Eingreifen gegen diesen die Volksgesundheit untergrabenden Wucher.

Ein neuer Entwurf für eine Arbeitslosenversicherung.

Das Reichsarbeitsministerium hat einen Vorentwurf für eine Arbeitslosenversicherung ausgearbeitet, der zunächst den Ländern und den Reichsbehörden zur Stellungnahme zuzugänglich ist. Nachdem bereits einige Unternehmerorgane Andeutungen über den Inhalt machten, hat nunmehr auch das „Berliner Tageblatt“ einige Mitteilungen gemacht. Das Arbeitsministerium erklärt, daß der bisherige Vorentwurf die Grundlagen der vertraulichen Beratungen zwischen den Landesregierungen darstellt. Da sich diese Beratungen noch nicht zu einem definitiven Entwurf verdichtet hätten, so seien die bruchstückartigen Veröffentlichungen der Presse irreführend.

Wir meinen, daß eine Geheimhaltung des Vorentwurfs durchaus untunlich ist. Es muß der Regierung sogar eine möglichst frühzeitige Stellungnahme der interessierten Kreise zum Vorentwurf erwünscht sein. Eine Geheimhaltung wird nur irreführenden Kombinationen Tür und Tor öffnen. Hoffentlich geschieht die Veröffentlichung des Entwurfs recht bald.